



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/dsas

An die bei der Staatskanzlei
akkreditierten Medien

Freiburg, 28. November 2011

Medienmitteilung

Der Staatsrat setzt ein Zeichen für die Eingliederung der Behinderten

Ab dem kommenden 1. Januar bezahlen Behinderte, die in Werkstätten arbeiten, keinen Beitrag mehr an die Kosten ihrer Betreuung.

Behinderte, die in Werkstätten arbeiten, beteiligen sich mit der Hälfte ihrer Hilflosenentschädigung an den Kosten ihrer Betreuung. Es handelt sich dabei um einen Beitrag an die Kosten der Obhut und der Infrastrukturen, von denen diese Personen an ihrem Arbeitsplatz profitieren.

Die Hilflosenentschädigung wird Personen ausbezahlt, die bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Essen, Körperpflege, sich Fortbewegen, Kontakte knüpfen usw. auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sind. Der Betrag der Hilflosenentschädigung richtet sich nach dem Schweregrad der Hilflosigkeit (leicht, mittel oder schwer). Für eine Person, die im eigenen Zuhause lebt, variiert die Entschädigung zwischen 15 und 60 Franken pro Tag. Dementsprechend bezahlt jemand, der acht Stunden in einer Werkstätte arbeitet, je nach dem Schweregrad seiner Hilflosigkeit zwischen 7.50 und 30 Franken pro Präsenztag an die Institution. Dieser Beitrag deckt aber nur einen kleinen Teil der effektiven Kosten der Werkstätten. In der Tat generiert eine Arbeitsstunde in einer Werkstätte des Kantons Freiburg Kosten zwischen 14 und 28 Franken zu Lasten der öffentlichen Hand; aufgerechnet auf einen Arbeitstag von acht Stunden sind dies Kosten zwischen 112 und 224 Franken.

Der Beitrag von Behinderten, die in Werkstätten arbeiten, bildete dieses Jahr Gegenstand einer Analyse durch eine Arbeitsgruppe bestehend vor allem aus Vertretern von Pro Infirmis, der Institutionen und von Forum handicap. Diese Reflexion erfolgte im Rahmen der Arbeiten der Direktion für Gesundheit und Soziales für die Umsetzung des IFEG-Strategieplans, mit dem die Eingliederung invalider Personen gefördert werden soll. Zur Erinnerung: Dieser Strategieplan wurde im Mai 2010 vom Staatsrat verabschiedet und im Dezember des gleichen Jahres vom Bundesrat genehmigt. Auf diesen Plan wird sich die neue Freiburger Behindertenpolitik abstützen, deren Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 vorgesehen ist.

Gestützt auf die Ergebnisse dieser Analyse und im Bestreben, die gesellschaftliche Eingliederung der Behinderten zu fördern, hat der Staatsrat des Kantons Freiburg beschlossen, auf den besagten Beitrag zu verzichten. Dies bedeutet eine Kostenzunahme von jährlich etwa 470'000 Franken zulasten der Staatskasse.

Der Beschluss, den Beitrag mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 zu streichen, ist im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des ersten Teils der 6. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung zu sehen. Die entsprechenden Änderungen umfassen nämlich ab 2012 die hälftige Reduktion der Hilflosenentschädigung für Personen, die in einem Heim wohnen, wobei diese schon jetzt nur halb so hoch ist, wie die für Personen zu Hause.

Es wäre inkohärent gewesen, wenn der Betrag, den Behinderte für ihre Betreuung in Werkstätten an diese zu zahlen haben, ab 2012 doppelt so hoch gewesen wäre wie die Hilflosenentschädigung, die Personen in Heimen ausbezahlt wird. Die Aktivitäten des täglichen Lebens, für welche die Hilflosenentschädigungen ausbezahlt werden, sind in einem Heim nämlich zahlreicher als in einer Werkstätte.

Beispiel für eine Person mit einer Hilflosigkeit mittleren Grades:

Mittlere Hilflosigkeit	Entschädigung für eine Person, die in einem Heim wohnt	Entschädigung für eine Person, die zu Hause wohnt
2011	580.-	1160.- (Personen, die in Werkstätten arbeiten, bezahlen die Hälfte davon an die Institution)
2012 (mit Inkrafttreten der 6. IVG-Revision und ohne Streichung des Beitrags)	290.-	1160.- (Personen, die in Werkstätten arbeiten, bezahlen die Hälfte davon an die Institution)
2012 (mit Inkrafttreten der 6. IVG-Revision und Streichung des Beitrags)	290.-	1160.- (der Empfänger behält den ganzen Betrag)

Kontakt

—

GSD, Anne-Claude Demierre, Staatsrätin, T +41 26 305 29 04 (13.30–14.00 Uhr)

Kommunikation

—

GSD, Claudia Lauper, Wissenschaftliche Beraterin, T +41 26 305 29 02, M +41 79 347 51 38